

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vermag der gesunde Menschenverstand und die subjective Ueberzeugung (*animi sententia*) jedes Gebildeten, d. i. die auf gewissenhafte Prüfung und Einsicht gegründete Gewißheit, das auf seinen Eid verpflichtete Gewissen, nach seiner Ueberzeugung zu urtheilen und zu richten. Daher soll die öffentliche Rechtspflege in diesem Acte der richtenden Gerechtigkeit durch das Geschworenengericht stattfinden. Wenn dem Bürger sein Recht durch den gelehrten, schon durch seine Terminologie ihm fremden und unverständlichen Stand der Juristen zu Theil wird, so erlangt er sein Recht nicht als Gerechtigkeit, sondern als ein dunkles, äußerliches Schicksal. Dadurch wird er „unter Vormundschaft, selbst in eine Art von Leibeigenschaft gegen einen solchen Stand gesetzt“.¹

3. Die Polizei und die Corporation.

Es ist nicht genug, daß die der bürgerlichen Gesellschaft inwohnenden Rechte gesetzlich geordnet und ausgeübt werden; es handelt sich noch um das vom Rechte unterschiedene und demselben äußerliche Wohl der bürgerlichen Gesellschaft, um den Schutz und die Sicherung des Eigenthums und der Person in ihrem ganzen Umfange durch eine öffentliche, dazu befugte und berufene Macht. Diese Macht ist die Polizei, welche die ganze äußere Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zu bewahren und darum zu beaufsichtigen hat. Das Wohl gehört zu den Bedürfnissen. Darum ist schon in dem System der Bedürfnisse das Wohl als eine wesentliche Bestimmung enthalten. „Das Allgemeine also, das zunächst nur das Recht ist, hat sich über das ganze Feld der Besonderheit auszudehnen. Die Gerechtigkeit ist ein Großes in der bürgerlichen Gesellschaft: gute Gesetze werden den Staat blühen lassen, und freies Eigenthum ist eine Grundbedingung des Glanzes desselben; aber indem ich ganz in die Besonderheit verslochten bin, habe ich ein Recht zu fordern, daß auch mein besonderes Wohl gefördert werde; es soll auf mein Wohl, auf meine Besonderheit Rücksicht genommen werden, und dies geschieht durch die Polizei und die Corporation.“²

Es gehört zu den Obliegenheiten der Polizeigewalt, allen Fährlichkeiten, zufälligen und unbedachten Handlungen u. s. f., welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören können, zu begegnen, den öffentlichen und täglichen Verkehr in allen Beziehungen zu sichern, gewolltes

¹ Ebendaf. §§ 224—228. S. 281—287. — ² Ebendaf. § 229. S. 287 u. 288. §§ 230 u. 231. S. 288.